

**hens des Betrages zum Nachteil des sozialistischen Eigentums verurteilt.<sup>22)</sup>**

*Die Begehung von Straftaten gegen das sozialistische bzw. persönliche oder private Eigentum zusammen mit anderen*

Diebstahl oder Betrug bzw. Untreue können ein Verbrechen sein, wenn die Tat *zusammen mit anderen* ausgeführt wird, die sich

— unter *Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit* oder

— zur *wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum* zusammengeschlossen haben (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB).

Durch diese Art der Tatausführung wird das Eigentum in besonderem Maße gefährdet. Das kriminelle Zusammenwirken mehrerer Personen potenziert die Gefahr für das Eigentum, und die Handlung nimmt dadurch wesentlich an kriminellem Gehalt zu. Oft wird erst durch das kriminelle Zusammenwirken die Voraussetzung geschaffen, den Angriff auf das Eigentum ungehindert oder über einen langen Zeitraum unentdeckt auszuführen.

Das Ausführen der Tat zusammen mit anderen ist ein Zusammenwirken mehrerer Beteiligten in den Teilnahmeformen des § 22 Abs. 2.

Der Zusammenschluß setzt einen gewissen Grad an Organisiertheit voraus. Dieser kann bestehen in

— der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verständigung über die Ziele des Handelns und die sich daraus ergebenden wesentlichen Seiten der Tatausführung,

— der ausdrücklichen oder stillschweigenden Festlegung einer Aufgabenverteilung für die Tatausführung,

— der Planung von Ort, Zeit, Art und Weise der Tatausführung und anderer Merkmale des objektiven Tatgeschehens.

Diese Merkmale der Organisiertheit müssen nicht in ihrer Gesamtheit vorliegen. Entscheidend ist, daß ein bestimmtes Maß an Organisiertheit festgestellt wird; es kann sich aus dem Vorliegen des einen oder anderen oder auch mehrerer Merkmale ergeben.

Der Grund für den Zusammenschluß muß das Ausnutzen der beruflichen Tätigkeit für eine Straftat oder das Ziel sein, wiederholt Straftaten zu begehen. Ein Zusammenschluß zur wiederholten Tatbegehung liegt dann vor, wenn sich die Beteiligten darüber einig sind, künftig wiederholt

(mindestens zweimal) Straftaten gegen das Eigentum begehen zu wollen. Handeln die Täter unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit, liegt Handeln zusammen mit anderen gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB auch dann vor, wenn der Zusammenschluß nur zu einer einmaligen Tat erfolgte.

Die Ausführung der Tat in den genannten Formen des Zusammenwirkens mehrerer Tatbeiträger zieht für alle Beteiligten strafrechtliche Verantwortlichkeit als *Täter* nach sich. In jedem Fall ist der Tatbeitrag eines jeden am Zusammenschluß Beteiligten sorgfältig herauszuarbeiten, weil dies für die Strafzumessung wichtig ist. Ist die Beteiligung eines Täters von untergeordneter Bedeutung, ist eine Bestrafung nach § 161 StGB, also wegen Vergehens, möglich (§ 162 Abs. 2 StGB). Für Handlungen außerhalb des Zusammenwirkens kann eine Bestrafung wegen Beihilfe in Frage kommen.

*Das wiederholte Handeln mit besonders großer Intensität*

Ein weiteres straferschwerendes Merkmal, dessen Vorliegen einem Diebstahl, Betrug oder einer Untreuehandlung Verbrechenscharakter geben kann, ist *wiederholtes Handeln mit besonders großer Intensität* (§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB).

Es liegt z. B. vor, wenn der Täter einen besonderen Aufwand zur Vorbereitung unU Tatausführung betreibt, besondere Sicherheitsvorrichtungen überwindet, Tür- oder Fenstersicherungsanlagen aufschneidet, aufschweißt oder aufbricht, Panzerschränke oder Tresore aufschweißt oder aufbricht. Das Merkmal „besonders große Intensität“ kann aber auch gegeben sein, wenn der Täter besondere geistige Anstrengungen unternimmt, um die Tat ausführen zu können, z. B. Sicherheitssysteme auskundschaftet, sich dafür erforderliche Funktionsbeschreibungen beschafft usw.<sup>23)</sup> Auch bei einem besonders raffiniert ausgeführten Betrug kann dieses Merkmal gegeben sein.

22 Vgl. J. Schlegel/S. Wittenbeck/F. Etzold, „Schutz des sozialistischen Eigentums - eine wichtige Aufgabe der Gerichte“, Neue Justiz, 24/1972, S. 746, insbes. S. 753; „OG-Urteil vom 6. 3. 1975“, Neue Justiz, 10/1975, S. 309, in dem das OG bei einer Schadenssumme von über 10 000 M und bei gruppenmäßigem Handeln unter Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB die Handlung des Täters als Vergehen charakterisiert.

23 Vgl. H. Duft/J. Schlegel, a. a. O., S. 323, insbes. S. 326.